



**Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel**  
**Ass.-Prof. Dr. Barbara Gunacker-Slawitsch**  
**Univ.-Prof. Dr. Christoph Ritz**  
**Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner**

## **Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf**

### **„Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018“**

#### **Ad § 302 Abs 2 lit c (Frist zur Wiederaufnahme des Verfahrens)**

§ 304 BAO in der derzeit geltenden Fassung tritt mit 31.12.2018 außer Kraft. Der vorliegende Gesetzesentwurf ersetzt § 304 BAO nicht durch eine Neufassung, sondern ergänzt § 302 Abs 2 BAO um eine lit c. Danach sollen Wiederaufnahmen des Verfahrens innerhalb von drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides, oder wenn der Antrag innerhalb dieser Frist eingebracht ist, zulässig sein.

Der Gesetzestext suggeriert, dass die Wiederaufnahme ab dem 1.1.2019 „nur“ innerhalb von drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft und nicht mehr innerhalb der Verjährungsfrist zulässig sein soll. Bedenkt man, dass in der Praxis viele Fälle zunächst erklärungskonform veranlagt werden, sodass viele Bescheide (erklärungskonform) auch in Rechtskraft erwachsen und dass Abänderungen von rechtskräftig erlassenen Bescheiden sehr oft erst im Rahmen einer Außenprüfung erfolgen, so erscheint diese Neuregelung in vielen Fällen eine Verkürzung der bisherigen Frist zur Wiederaufnahme zu schaffen. Das dies zwingend geboten ist, ist dem Erkenntnis des VfGH, das zur Aufhebung von § 304 BAO idgF geführt hat, jedenfalls nicht zu entnehmen.

Die Intention des vorliegenden Entwurfs des JStG könnte aber auch dahingehen, dass § 302 Abs 2 lit c BAO zu § 302 Abs 1 BAO hinzutritt und daher eine über die Verjährungsfrist hinausgehende Abänderungsmöglichkeit gerade für den (in dem bereits erwähnten Erkenntnis des VfGH relevanten) Vorfragentatbestand schaffen wollte. Nun ist aber die Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht die Abänderung, Aufhebung oder Zurücknahme eines Bescheides, sondern vielmehr die Voraussetzung dafür, dass eine Abänderung, Aufhebung oder Zurücknahme eines Bescheides erfolgen darf. § 302 Abs 1 BAO ist daher uE für die Verfügung der Wiederaufnahme selbst (die Voraussetzung für die Abänderung des Bescheides ist) nicht einschlägig, sodass für die Wiederaufnahme nach dem derzeitigen Ent-

# KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITY OF GRAZ



wurf nur mehr die Dreijahresfrist gelten dürfte. Eine solche Maßnahme kann jedoch nur dann sinnvoll sein, wenn die Finanzverwaltung ihre personellen Ressourcen in einem Ausmaß steigern könnte, das die zeitnahe Prüfung aller Steuererklärungen oder zumindest aller erlassenen Abgabenbescheide ermöglicht.

## **Zur Begleitenden Kontrolle:**

### **Vorbemerkung**

Wir begrüßen, dass die Begleitende Kontrolle als ein Instrument des kooperativen Steuerverfahrens Eingang in die BAO finden soll. Wir glauben, dass es sich dabei um ein Instrument handelt, welches das Steuerverfahren positiv verändern kann, weil es einerseits der Finanzverwaltung eine zeitnahe Wahrnehmung des Sachverhaltes erleichtert und andererseits dem Steuerpflichtigen vorzeitig faktische Rechtssicherheit schaffen kann.

### **Ad § 148 Abs 3a**

In § 148 Abs 3a werden die Begriffe „Gegenberichtigung“ (Z 3) und „Kontrollmitteilung“ (Z 4) verwendet. Dabei handelt es sich uE nicht um Legalbegriffe, sondern vielmehr um Begriffe, die im täglichen „Steuergeschäft“ verwendet werden, aber durchaus unterschiedlich verstanden werden können. Wir regen daher an, diese Begriffe entweder zu definieren oder anders zu fassen. So wäre der Begriff „Gegenberichtigung“ uE etwa eingängiger, wenn es „Gegenberichtigung anlässlich einer Verrechnungspreiskorrektur“ heißen würde. Den Begriff „Kontrollmitteilung“ müsste man uE jedenfalls definieren („Mitteilung aus einer amtlichen Wahrnehmung, die Zweifel an der Steuerehrlichkeit aufkommen lässt“?)

### **Ad § 153b Abs 4 BAO**

Eine der Voraussetzungen für die Berechtigung zur Stellung eines Antrages auf Begleitende Kontrolle ist, dass über keinen der im Antrag angeführten Unternehmer in den fünf Jahren vor der Antragstellung wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Finanzvergehens rechtskräftig eine Strafe oder Verbandsgeldbuße verhängt worden ist.

Wir halten es für legitim, nur jenen Unternehmern die Möglichkeit zur Antragstellung zu bieten, die sich in der jüngeren Vergangenheit steuerehrlich verhalten haben.

# KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ UNIVERSITY OF GRAZ



Allerdings ist zu bedenken, dass Finanzstrafverfahren vielfach jahrelang dauern und der Betroffene diese Dauer auch kaum beeinflussen kann, und daher nicht auf den Verurteilungszeitpunkt, sondern auf den Zeitpunkt der Delinquenz (der Tat) abgestellt werden sollte. Aufgrund der strafrechtlichen Unschuldsvermutung ist diese Voraussetzung allerdings erst nach erfolgter Verurteilung geklärt und entsprechend zu berücksichtigen. Während anhängiger Finanzstrafverfahren ist dieser Gesichtspunkt im Rahmen der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach § 153c Abs 4 lit f in sachlicher Weise zu berücksichtigen.

Nur Verurteilungen wegen vorsätzlicher Finanzvergehen mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten sollten eine absolute Sperre zur begleitenden Kontrolle bewirken. Weniger gravierende Aspekte können ohnehin im Rahmen der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nach § 153c Abs 4 insb Z 3 lit a Berücksichtigung finden. Wir schlagen daher vor, den § 153b Abs 4 Z 2 folgendermaßen zu ändern:  
**„ ... ist hinsichtlich eines in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vorsätzlich begangenen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit rechtskräftig eine Strafe oder Verbandsgeldbuße verhängt worden.“**

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
INSTITUT FÜR FINANZRECHT  
A-8010 Graz, Universitätsstraße 15/B2

Graz, am 16. Mai 2018